



## ABSCHNITT 1. Identifizierung der Substanz/Mischung und des Unternehmens/Unternehmens

### 1.1. Produktkennung

Code: 1OVENDESCRINSE  
Produktname: OFENKALKER UND SPÜLEN  
UFI: XPQ1-80WG-C004-3D69

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen der Substanz oder Mischung sowie abgeratene Verwendungen

Identifizierte Anwendungen	Industriell	Profikarriere	Verbraucher
ENTKALKER	PROC: 7. PC: 35. LCS: IST.	PC: 35. LCS: PW.	-

**Abratene Verwendung**  
VERBRAUCH VERBRAUCHER

### 1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Name Vollständige: RM GASTRO CZ s.r.o.  
Adresse Bezirk und Land: Náchodská 818/16 193 00  
Praha 9 - H. Počernice  
Tschechische Republik Tel.: +420 281 926 604

E-Mail-Adresse der zuständigen Person für das Sicherheitsdatenblatt: obchod@rmgastro.com

### 1.4. Notfalltelefonnummer

Für dringende Anfragen wenden Sie sich an  
**Großbritannien: Rufen Sie NHS 111 oder einen Arzt an**  
**IRLAND: Notfall-medizinische Informationen: 8-22 Uhr (sieben Tage) Kontaktieren Sie das National Poisons Information Centre, Beaumont Hospital, Dublin 9 DOV2NO, Irland. Telefonnummer: +353 (0)1 809 2166**  
**INSEL: 24 Stunden am Tag. Telefon: +543 2222 oder 112**  
**Eine Liste der Giftmittelzentren ist unter folgendem Link verfügbar:**  
[http://www.who.int/gho/phe/chemical\\_safety/poisons\\_centres/en/](http://www.who.int/gho/phe/chemical_safety/poisons_centres/en/)

## ABSCHNITT 2. Gefahrenerkennung

### 2.1. Klassifizierung der Substanz oder Mischung

Das Produkt wird gemäß den Bestimmungen der (EG) Verordnung 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen) als gefährlich eingestuft. Das Produkt benötigt daher ein Sicherheitsdatenblatt, das den Bestimmungen der (EU)-Verordnung 2020/878 entspricht.

Weitere Informationen zu Gesundheits- und/oder Umweltrisiken sind in den Abschnitten 11 und 12 dieses Blattes enthalten.

Gefahrenklassifikation und Indikation:

Augenreizungen, Kategorie 2 Spezifische Zielorgantoxizität – Einzelexposition, Kategorie 3	H319 H335	Verursacht starke Augenreizungen. Kann Atemreizungen verursachen.
Hautsensibilisierung, Kategorie 1A Gefährlich für die aquatische Umwelt, chronische Toxizität, Kategorie 3	H317 H412	Kann eine allergische Hautreaktion verursachen. Schädlich für das Wasserleben mit langanhaltenden Folgen.

## ABSCHNITT 2. Gefahrenerkennung ... / >>

### 2.2. Labelelemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP) sowie nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Warnung

Gefahrenhinweise:

**H319** Verursacht starke Augenreizungen.  
**H335** Kann Atemreizungen verursachen.  
**H317** Kann eine allergische Hautreaktion verursachen.  
**H412** Schädlich für das Wasserleben mit langanhaltenden Folgen.

Vorsichtsmaßnahmen:

**P280** Tragen Sie Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz.  
**P261** Vermeiden Sie das Einatmen von Staub / Dampf / Gas, Nebel / Dämpfen / Sprüh.  
**P312** Ruf ein GIFTZENTRUM / einen Arzt an, wenn du dich unwohl fühlst.  
**P403+P233** Lagere sie an einem gut belüfteten Ort. Halte den Behälter fest verschlossen.  
**P362+P364** Ziehen Sie kontaminierte Kleidung aus und waschen Sie sie vor der Wiederverwendung.  
**P273** Vermeiden Sie eine Aussetzung in die Umwelt.

**Enthält:** Zitronensäure  
Mischung aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-Isothiazol-3-On und  
2-Methyl-2H-Isothiazol-3-One

Zutaten gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Konservierungsmittel: Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-Isothiazol-3-1 und 2-Methyl-2H-Isothiazol-3-1 (3:1)

### 2.3. Weitere Gefahren

Nach verfügbaren Daten enthält das Produkt kein PBT oder vPvB im Prozentsatz  $\geq$  als 0,1 %.

Das Produkt enthält keine Substanzen mit endokrinen störenden Eigenschaften in der Konzentration  $\geq$  0,1 %.

## ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Informationen zu den Inhaltsstoffen

### 3.2. Mischungen

Enthält:

Identifikation	x = Conc. %	Klassifikation (EC) 1272/2008 (CLP)
<b>Zitronensäure</b> INDEX 607-750-00-3 EC201-069-1 CAS REACH Reg. 77-92-9 01-2119457026-42-XXXX	25 $\leq$ x < 33	<b>Augenreiz. 2 H319, STOT SE 3 H335</b>
<b>Mischung aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-Isothiazol-3-On und 2-Methyl-2H-Isothiazol-3-One</b> INDEX 613-167-00-5	0,0025 $\leq$ x < 0,025	<b>Akute Toxikologie. 2 H310, akuter Tox. 2 H330, akute Toxikologie. 3 H301, Hautkorrel. 1C H314, Augendamm. 1 H318, Hautempfindungen 1A H317, aquatisch akut 1 H400 m=100, aquatisch chronisch 1 H410 m=100, EUH071 Hautkorrel 1C H314: <math>\geq</math> 0,6 %, Hautreizung 2 H315: <math>\geq</math> 0,06 %, Hautwahrnehmung 1A H317: <math>\geq</math> 0,0015 %, Augendamm. 1 H318: <math>\geq</math> 0,%, Augenreiz. 2 H319: <math>\geq</math> 0,06 % LD50 Oral: 53 mg/kg, STA Dermal: 50.001 mg/kg, STA Inhalationsnebel/-pulver: 0,051 mg/l, STA Inhalationsdämpfe: 0,501 mg/l</b>
EC		
CAS 55965-84-9		
ERREICHEN REG. 01-2120764691-48-XXXX		



Die vollständige Formulierung der Gefahren-(H)-Phrasen ist in Abschnitt 16 des Blattes enthalten.

## ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**AUGEN:** Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden. Waschen Sie sofort mit ausreichend Wasser für mindestens 30-60 Minuten und öffnen Sie die Augenlider vollständig. Hol dir medizinischen Rat oder Aufmerksamkeit.

**HAUT:** Entfernen Sie kontaminierte Kleidung. Spülen Sie die Haut sofort mit einer Dusche ab. Hol dir medizinischen Rat oder Aufmerksamkeit.

**INGESTION:** Lassen Sie die Person so viel Wasser wie möglich trinken. Hol dir medizinischen Rat oder Aufmerksamkeit. Erbrechen darf man nicht hervorrufen, es sei denn ausdrücklich von einem Arzt genehmigt.

**INHALATION:** Holen Sie sich sofort medizinischen Rat oder Aufmerksamkeit. Bringen Sie das Opfer an die frische Luft, weg vom Unfallort. Wenn das Subjekt aufhört zu atmen, verabreichen Sie künstliche Atmung. Ergreifen Sie geeignete Vorsichtsmaßnahmen für Rettungskräfte.

### 4.2. Die wichtigsten Symptome und Auswirkungen, sowohl akut als auch verzögert

Spezifische Informationen zu den Symptomen und Wirkungen des Produkts sind unbekannt.

### 4.3. Hinweis auf sofortige medizinische Versorgung und besondere Behandlung

Informationen nicht verfügbar

## ABSCHNITT 5. Brandbekämpfungsmaßnahmen

### 5.1. Löschmittel

**GEEIGNETE LÖSCHGERÄTE**

Die Löschgeräte sollten konventionell sein: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und Wasserspray.

**UNGEEIGNETE LÖSCHGERÄTE**

Keine besondere.

### 5.2. Besondere Gefahren, die durch die Substanz oder das Gemisch entstehen

**GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM FEUERFALL**

Atme keine Verbrennungsprodukte ein.

### 5.3. Ratschläge für Feuerwehrleute

**ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

Verwenden Sie Wasserstrahlen, um die Behälter zu kühlen und so den Verfall des Produkts und die Entstehung potenziell gesundheitsschädlicher

Substanzen zu verhindern. Tragen Sie immer vollständige Brandschutzkleidung. Sammeln Sie Löschwasser, um zu verhindern, dass es in das

Abwassersystem abläuft. Entsorgen kontaminiertes Wasser, das zur Löschung verwendet wurde, sowie die Überreste des Feuers gemäß den geltenden Vorschriften.

**SPEZIELLE SCHUTZAUSRÜSTUNG FÜR FEUERWEHRLEUTE**

Normale Feuerwehrkleidung, d. h. Feuerwehrausrüstung (BS EN 469), Handschuhe (BS EN 659) und Stiefel (HO-Spezifikation A29 und

A30) in Kombination mit eigenständigem offenem Kreislauf mit Druckluft (BS EN 137).

## ABSCHNITT 6. Unbeabsichtigte Freisetzungsmaßnahmen

### 6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Blockieren Sie das Leck, wenn keine Gefahr besteht.

Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung, die in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts erwähnt

ist), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Diese Hinweise gelten sowohl für das

Bearbeitungspersonal als auch für diejenigen, die an Notfallverfahren beteiligt sind.

### 6.2. Umweltvorsichtsmaßnahmen

Das Produkt darf nicht in das Abwassersystem eindringen oder mit Oberflächen- oder Grundwasser in Kontakt kommen.

### 6.3. Methoden und Material zur Eindämmung und Reinigung

Sammeln Sie das undichte Produkt in einen geeigneten Behälter. Bewerten Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters, indem Sie

Abschnitt 10 überprüfen. Nehmen Sie den Rest mit inertem Absorptionsmaterial auf.

Stellen Sie sicher, dass die Leckestelle gut belüftet ist. Kontaminiertes Material sollte gemäß den im Punkt festgelegten Bestimmungen entsorgt werden 13.



ABSCHNITT 6. Unbeabsichtigte Freisetzungsmaßnahmen ... / >>

## 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Alle Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 enthalten.

## ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1. Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang

Konsultieren Sie vor der Handhabung des Produkts alle anderen Abschnitte dieses Materialsicherheitsdatenblatts. Vermeiden Sie das Austreten des Produkts in die Umwelt. Essen, trinken oder rauchen Sie während der Nutzung nicht. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und persönliche Schutzausrüstung, bevor Sie Orte betreten, an denen Menschen essen.

### 7.2. Bedingungen für sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Bewahren Sie nur im Originalbehälter auf. Bewahren Sie die Behälter versiegelt an einem gut belüfteten Ort auf, fernab von direktem Sonnenlicht. Bewahren Sie Behälter von unvereinbaren Materialien fern, siehe Abschnitt 10 für Details.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland): 10

### 7.3. Spezifische Endnutzung(en)

Siehe die Expositionsszenarien, die diesem Sicherheitsdatenblatt beigefügt sind.

## ABSCHNITT 8. Expositionskontrollen/Personenschutz

### 8.1. Steuerparameter

Regulatorische Referenzen:

DEU Deutschland Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste 2022 Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe Mitteilung 58

Zitronensäure						
Schwellenwert-Grenzwert		TWA/8h		STEL/15 Minuten		Anmerkungen / Beobachtungen
Typ	Land	MG/m3	ppm	MG/m3	ppm	
AGW	DEU	2		4		INHAL
Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung – PNEC						
Normalwert im Süßwasser				0,44		MG/L
Normalwert im Meereswasser				0,044		MG/L
Normalwert für Süßwassersedimente				34,6		mg/kg
Normalwert für Meereswassersedimente				3,46		mg/kg
Normalwert von STP-Mikroorganismen				1000		MG/L
Normalwert für das terrestrische Kompartiment				33,1		mg/kg

Legend: (C) = DECKE ; INHAL = inhalierbarer Bruch ; RESP = Atemungsfraktion ; THORA = Thoraxfraktion.

VND = Gefahr identifiziert, aber kein DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine erwartete Exposition ; NPI = keine Gefahr identifiziert; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr; HOCH = hohe Gefahr.

### 8.2. Belichtungskontrollen

Da der Einsatz angemessener technischer Ausrüstung stets Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben muss, sollten Sie sicherstellen, dass der Arbeitsplatz durch effektive lokale Absaugungen gut belüftet ist.

Bitten Sie bei der Auswahl persönlicher Schutzausrüstung Ihren Lieferanten für chemische Substanzen um Rat.

Persönliche Schutzausrüstung muss mit CE gekennzeichnet sein, was zeigt, dass sie den geltenden Standards entspricht.

Bei der Auswahl von Risikomanagementmaßnahmen und Betriebsbedingungen sollten Sie die beigefügten Expositionsszenarien konsultieren. Stellen Sie eine Notfalldusche mit Gesichts- und Augenwaschstation bereit.

#### HANDSCHUTZ

Schützen Sie die Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III.

Bei der Auswahl des Arbeitshandschuhmaterials sollten Folgendes berücksichtigt werden (siehe Standard EN 374): Kompatibilität, Verschleiß, Versagenszeit und Durchlässigkeit.

Die Widerstandsfähigkeit der Arbeitshandschuhe gegen chemische Stoffe sollte vor der Verwendung überprüft werden, da diese unvorhersehbar sein kann. Die Tragezeit der Handschuhe hängt von der Dauer und Art der Nutzung ab.

#### HAUTSCHUTZ

Tragen Sie Kategorie II professionelle Langarm-Overalls und Sicherheitsschuhe (siehe Verordnung 2016/425 und Standard EN ISO 20344). Wasche den Körper mit Seife und Wasser, nachdem du die Schutzkleidung ausgezogen hast.

#### AUGENSCHUTZ



## ABSCHNITT 8. Expositionskontrollen/Personenschutz ... / >>

Tragen Sie luftdichte Schutzbrillen (siehe Standard EN ISO 16321).

### ATEMSCHUTZ

Atemschutzvorrichtungen müssen verwendet werden, wenn die ergriffenen technischen Maßnahmen nicht geeignet sind, um die Exposition des Arbeitnehmers auf die betrachteten Schwellenwerte zu begrenzen. Verwenden Sie eine Maske mit einem Typ-A-Filter, dessen Klasse (1, 2 oder 3) entsprechend der Anwendungsgrenze gewählt werden muss. (siehe Standard EN 14387).

Wenn die betroffene Substanz geruchslos ist oder ihre olfaktorische Schwelle höher ist als das entsprechende TLV-TWA, und im Notfall sollte man offene Luftbeatmungsgeräte (gemäß Standard EN 137) oder externe Luftansaugungsgeräte (gemäß Standard EN 138) tragen. Für die korrekte Wahl des Atemschutzgeräts siehe Standard EN 529.

### UMWELTEXPOSITIONSKONTROLLEN

Die Emissionen, die durch Fertigungsprozesse entstehen, einschließlich der von Lüftungsgeräten, sollten überprüft werden, um die Einhaltung der Umweltstandards sicherzustellen.

Produktrückstände dürfen nicht wahllos mit Abwasser oder durch Ableitung in Gewässer entsorgt werden.

Informationen zur Kontrolle der Umweltbelastung finden Sie in den in diesem Sicherheitsdatenblatt beigefügten Expositionsszenarien.

## ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Informationen
Aussehen/flüssige Farbe		
gelber Geruch		
nicht verfügbar Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Anfangssiedepunkt	Entflammbarkeit
	> 0 °C	
	> 100 °C	Aufgrund des physischen Zustands
	nicht relevant	Nicht verfügbar
Untere Explosivgrenze		
Obere Explosivgrenze		
Flammpunkt	> 93 °C	Grund für fehlende Daten: In der Formel sind keine brennbaren Inhaltsstoffe enthalten
Selbstzündungstemperatur	Nicht verfügbar,	
Dekompositionstemperatur	nicht verfügbar	
pH <sub>2,1</sub> Kinematische Viskosität		
nicht verfügbar	Löslichkeitskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	
löslich in Wasser, nicht verfügbarem Dampfdruck		
nicht verfügbar	Dichte und/oder relative Dichte	
1,1 Relative Dampfdichte		
nicht verfügbare Partikelmerkmale		
	Nicht anwendbar	

### 9.2. Weitere Informationen

#### 9.2.1. Informationen zu physischen Gefahrenklassen

Informationen nicht verfügbar

#### 9.2.2. Weitere Sicherheitsmerkmale

Informationen nicht verfügbar

## ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Unter normalen Gebrauchsbedingungen bestehen keine besonderen Risiken für Reaktionen mit anderen Substanzen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Nutzungs- und Lagerbedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Nutzungs- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen vorhersehbar.



## ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität ... / >>

### 10.4. Bedingungen zu vermeiden

Keine besondere. Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen bei chemischen Produkten sollten jedoch beachtet werden.

### 10.5. Inkompatible Materialien

Informationen nicht verfügbar

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Informationen nicht verfügbar

## ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen

Mangels experimenteller Daten zum Produkt selbst werden Gesundheitsgefahren anhand der Eigenschaften der enthaltenen Substanzen bewertet, wobei die in der geltenden Klassifikationsregelung festgelegten Kriterien verwendet werden.

Daher ist es notwendig, die Konzentration der einzelnen in Abschnitt 3 genannten gefährlichen Stoffe zu berücksichtigen, um die toxikologischen Auswirkungen der Exposition gegenüber dem Produkt zu bewerten.

### 11.1. Informationen zu Gefahrenklassen, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definiert sind

#### Stoffwechsel, Toxikokinetik, Wirkmechanismus und weitere Informationen

Informationen nicht verfügbar

#### Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Informationen nicht verfügbar

#### Verzögerte und unmittelbare Folgen sowie chronische Folgen durch kurz- und langfristige Exposition

Informationen nicht verfügbar

#### Interaktive Effekte

Informationen nicht verfügbar

#### AKUTE TOXIZITÄT

Nicht klassifiziert (keine signifikante Komponente) ATE (oral) der Mischung: ATE (dermal) der Mischung:  
Nicht klassifiziert (keine signifikante Komponente) Nicht klassifiziert (keine signifikante Komponente)

Mischung von: 5-Chloro-2-methyl-2H-Isothiazol-3-1 und 2-Methyl-2H-Isothiazol-3-one LD50 (Oral):  
53 mg/kg Ratte

Zitronensäure LD50 (Dermal):  
> 2000 mg/kg Ratte LD50 (oral):  
5400 mg/kg Ratte

#### HAUTKORROSION / REIZUNG

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

Mischung aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-Isothiazol-3-ein und 2-Methyl-2H-Isothiazol-3-one Skin Corr. 1B

#### SCHWERE AUGENSCHÄDEN / REIZUNGEN

Verursacht schwere Augenreizungen

Mischung von: 5-Chloro-2-methyl-2H-isothiazol-3-one und 2-methyl-2H-isothiazol-3-one Augenschäden 1

#### ATEM- ODER HAUTSENSIBILISIERUNG

Sensibilisierung für die Haut



## ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen ... / >>

### Respiratorische Sensibilisierung

Mischung von: 5-Chloro-2-methyl-2H-Isothiazol-3-ein und 2-Methyl-2H-Isothiazol-3-one Hautsens. 1

### KEIMZELLMUTAGENZ

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

### KREBSERREGUNG

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

### REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

### STOT – EINZELBELICHTUNG

Kann Atemreizungen verursachen

### STOT – WIEDERHOLTE BELICHTUNG

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

### ASPIRATIONSGEFAHR

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

## 11.2. Informationen zu anderen Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Substanzen, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

## ABSCHNITT 12. Ökologische Informationen

Dieses Produkt ist gefährlich für die Umwelt und die Wasserorganismen. Langfristig hat es negative Auswirkungen auf die aquatische Umwelt.

### 12.1. Toxizität

Mischung aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-Isothiazol-3-One und 2-Methyl-2H-Isothiazol-3-One LC50 – für Fische EC50 – für Krebstiere EC50 – für Algen / Wasserpflanzen 0,19 mg/l/96 Stunden *Oncorhynchus mykiss* 0,18 mg/l/48 Stunden *Daphnia magna* 0,13 mg/l/72 Stunden *Pseudokirchneriella subcapitata* Chronisches NOEC für Fische Chronisches NOEC für Krebstiere

0,02 mg/l

0,0036 mg/l

Zitronensäure LC50 –  
für Fische EC50 – für  
Krebstiere

440 mg/l/96h *Leuciscus idus melanotus*

1535 mg/l/48h *Daphnia magna*

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Mischung von: 5-Chlor-2-methyl-2H-Isothiazol-3-One und 2-Methyl-2H-Isothiazol-3-One Abbaubarkeit: Informationen nicht verfügbar

Zitronensäure  
Schnell abbaubar

97 %, OCSE 301B, 28d

### 12.3. Bioakkumulatives Potenzial

Gemisch von: 5-Chlor-2-methyl-2H-Isothiazol-3-1 und 2-Methyl-2H-Isothiazol-3-1  
Partitionskoeffizient: n-Octanol/Wasser 0,401 Log Kow

### 12.4. Mobilität im Boden

Informationen nicht verfügbar



## ABSCHNITT 12. Ökologische Informationen ... / >>

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Nach verfügbaren Daten enthält das Produkt kein PBT oder vPvB im Prozentsatz  $\geq$  als 0,1 %.

### 12.6. Endokrine störende Eigenschaften

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Substanzen, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokrine Disruptoren mit Umweltauswirkungen aufgeführt sind, die zu bewerten sind.

### 12.7. Weitere Nebenwirkungen

Informationen nicht verfügbar

---

## ABSCHNITT 13. Entsorgungsüberlegungen

### 13.1. Abfallbehandlungsmethoden

Wiederverwenden, wenn möglich. Produktrückstände sollten als spezielle gefährliche Abfälle betrachtet werden. Der Gefahrenwert des Abfalls, der dieses

Produkt enthält, sollte gemäß den geltenden Vorschriften bewertet werden.

Die Entsorgung muss durch ein autorisiertes Abfallmanagementunternehmen erfolgen, in Übereinstimmung mit nationalen und lokalen Vorschriften.

**KONTAMINIERTE VERPACKUNG**

Kontaminierte Verpackungen müssen gemäß den nationalen Abfallmanagementvorschriften zurückgewonnen oder entsorgt werden.

---

## ABSCHNITT 14. Verkehrsinformationen

Das Produkt ist gemäß den geltenden Bestimmungen des Codes für den internationalen Transport gefährlicher Güter (ADR) und der Bahn (RID), des International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG) sowie der Vorschriften der International Air Transport Association (IATA) nicht gefährlich.

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

### 14.2. UN-eigener Schiffsname

Nicht anwendbar

### 14.3. Transportgefahrklassen

Nicht anwendbar

### 14.4. Packgruppe

Nicht anwendbar

### 14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Nutzer

Nicht anwendbar

### 14.7. Schiffstransport in großen Mengen gemäß IMO-Instrumenten

Informationen nicht relevant

---

## ABSCHNITT 15. Regulatorische Informationen

### 15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/-gesetze, die speziell für die Substanz oder Mischung gelten

Kategorie Seveso – Richtlinie 2012/18/EU:

Keine

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Substanzen gemäß Anhang XVII der

EG-Verordnung 1907/2006 Produktpunkt

3 Enthaltene Substanz



## ABSCHNITT 15. Regulatorische Informationen ... / >>

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 – über die Vermarktung und Verwendung von Sprengstoffvorläufern nicht anwendbar

Stoffe auf der Kandidatenliste (Art. 59 REACH) Nach den verfügbaren Daten enthält das Produkt keinen SVHC im Prozentsatz  $\geq$  als 0,1 %.

Substanzen, die der Zulassung unterliegen (Anhang XIV REACH) Keine

Substanzen, die gemäß der Verordnung (EU) 649/2012 der Exportmeldung unterliegen: Keine

Substanzen, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen: Keine

Substanzen, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen: Keine

### Gesundheitskontrollen

Arbeitnehmer, die diesem chemischen Stoff ausgesetzt sind, dürfen keine Gesundheitsüberprüfungen durchlaufen, sofern die verfügbaren Risikobewertungsdaten nachweisen, dass die Risiken im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter gering sind und die Richtlinie 98/24/EG eingehalten wird.

### Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Zutaten gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung wassergefährlicher Stoffe (AwSV, vom 18. April 2017) WGK 2: Gefahr für die Gewässer

## 15.2. Chemische Sicherheitsbewertung

A die in Abschnitt 3 angegebene Substanzen wurde keine chemische Sicherheitsbewertung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16. Weitere Informationen

Text der in Abschnitt 2-3 des Blatt erwähnten Gefahrenhinweise (H):

<b>Akute Toxikologie. 2</b>	Akute Toxizität, Kategorie 2
<b>Akute Toxikologie. 3</b>	Akute Toxizität, Kategorie 3
<b>Hautkorr. 1C</b>	Hautkorrosion, Kategorie 1C
<b>Augenreiz. 2</b>	Augenreizung, Kategorie 2
<b>STOT SE 3</b>	Spezifische Zielorgantoxizität – Einzelexposition, Kategorie 3
<b>Hautempfindlichkeiten 1A</b>	Hautsensibilisierung, Kategorie 1A
<b>Aquatischer Akut 1</b>	Gefährlich für die aquatische Umwelt, akute Toxizität, Kategorie 1
<b>Aquatic Chronic 1</b>	Gefährlich für die aquatische Umwelt, chronische Toxizität, Kategorie 1
<b>Aquatic Chronic 3</b>	Gefährlich für die aquatische Umwelt, chronische Toxizität, Kategorie 3
<b>H310</b>	Tödlich bei Hautkontakt.
<b>H330</b>	Tödlich beim Einatmen.
<b>H301</b>	Giftig, wenn man sie schluckt.
<b>H314</b>	Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden.
<b>H319</b>	Verursacht starke Augenreizungen.
<b>H335</b>	Kann Atemreizungen verursachen.
<b>H317</b>	Kann eine allergische Hautreaktion verursachen.
<b>H400</b>	Sehr giftig für das Wasserleben.
<b>H410</b>	Sehr giftig für aquatisches Leben mit langanhaltenden Folgen.
<b>H412</b>	Schädlich für das Wasserleben mit langanhaltenden Folgen.
<b>EUH071</b>	Korrosiv für die Atemwege.

Verwenden Sie das Deskriptorsystem:

<b>LCS</b> IST	Einsatz auf Industrieanlagen
<b>LCS</b> PW	Weitverbreitete Nutzung durch professionelle Arbeiter
<b>PC</b> 35	Wasch- und Reinigungsprodukte
<b>PROC</b> 7	Industrielles Sprühen

LEGENDE:



## ABSCHNITT 16. Weitere Informationen ... / >>

- ADR: Europäische Vereinbarung über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE: Schätzung der akuten Toxizität
- CAS: Chemical Abstract Service Number
- CE50: Effektive Konzentration (erforderlich, um einen 50%-Effekt zu induzieren)
- CE: Identifikator in ESIS (Europäisches Archiv bestehender Substanzen)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Derived No Effect Level
- EMS: Notfallplan
- GHS: Weltweit harmonisiertes System zur Klassifikation und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Gefährliche Güter-Regulierung der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration 50 %
- IMDG: Internationaler Seefahrtskodex für gefährliche Güter
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEX: Kennung im Anhang VI des CLP
- LC50: Lethale Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Beruflicher Expositionslevel
- PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhergesagte Expositionsstufe
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung über den internationalen Transport gefährlicher Güter per Zug
- TLV: Schwellenwertgrenzwert
- TLV-OBERGRENZE: Konzentration, die während jeglicher Zeit beruflicher Exposition nicht überschritten werden darf.
- TWA: Zeitgewichtete durchschnittliche Belichtungsgrenze
- TWA STEL: Kurzfristige Expositionsstufe
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulativ
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wasserhindernisklassen (Deutsch).

## ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
  2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
  3. Verordnung (EU) 2020/878 (II. Anhang der REACH-Verordnung)
  4. Verordnung (EG) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
  5. Verordnung (EU) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
  6. Verordnung (EU) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
  7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
  8. Verordnung (EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
  9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
  10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
  11. Verordnung (EU) 2016/918 (VIII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
  12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
  13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
  14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
  15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
  16. Delegierte Verordnung (UE) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
  17. Verordnung (EU) 2019/1148
  18. Delegierte Verordnung (UE) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
  19. Delegierte Verordnung (UE) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
  20. Delegierte Verordnung (UE) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
  21. Delegierte Verordnung (UE) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
  22. Delegierte Verordnung (UE) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
  23. Delegierte Verordnung (UE) 2023/707
- Der Merck-Index. - 10. Auflage
  - Umgang mit Chemikaliensicherheit
  - INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
  - Patty – Arbeitshygiene und Toxikologie
  - N.I. Sax - Gefährliche Eigenschaften industrieller Materialien – 7, Ausgabe 1989
  - IFA GESTIS Webseite
  - ECHA-Website
  - Datenbank der SDS-Modelle für Chemikalien – Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) – Italien



## ABSCHNITT 16. Weitere Informationen ... / >>

Hinweis für Nutzer: Die im vorliegenden Blatt enthaltenen Informationen basieren auf unserem eigenen Wissen zum Datum der letzten Version. Nutzer müssen die Eignung und Gründlichkeit der bereitgestellten Informationen entsprechend jeder spezifischen Verwendung des Produkts überprüfen.

Dieses Dokument darf nicht als Garantie für eine bestimmte Produkteigenschaft angesehen werden.

Die Nutzung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle; Daher müssen die Nutzer unter eigener Verantwortung die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten. Der Produzent ist von jeglicher Haftung befreit, die sich aus unsachgemäßer Nutzung ergibt. Stellen Sie qualifizierten Mitarbeitern eine angemessene Schulung im Umgang mit chemischen Produkten bereit.

### BERECHNUNGSMETHODEN ZUR KLASSIFIKATION

Chemische und physikalische Gefahren: Die Produktklassifikation leitet sich aus den Kriterien ab, die durch die CLP-Verordnung (CLP) festgelegt wurden,

Anhang I, Teil 2. Die Daten zur Bewertung chemisch-physikalischer Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Produktklassifikation basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I des CLP, Teil 3, sofern nicht anders in Abschnitt 11 festgelegt.

Umweltgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I des CLP, Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes festgelegt ist.

Änderungen an der vorherigen Rezension: Die folgenden Abschnitte wurden geändert:

03.